

Satzung

für das Paritätische Jugendwerk Nordrhein-Westfalen, Arbeitsgemeinschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
in der Fassung vom 16.12.2020

§ 1) Aufgaben, Zweck

1. Das Paritätische Jugendwerk NRW (nachstehend kurz PJW) ist die Jugendorganisation im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NW e.V. (nachstehend kurz der Paritätische NRW). Es hat seinen Sitz in Wuppertal.

Das PJW ist ein Jugendverband, der im Rahmen seiner in der Satzung festgelegten Aufgaben selbständig arbeitet. Im PJW haben sich Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit im Bereich des Paritätischen NRW zusammengeschlossen.

2. Das PJW erfüllt Aufgaben der außerschulischen Jugendarbeit, fördert seine in der Jugendarbeit tätigen Mitgliedsorganisationen sowie weitere Jugendinitiativen und unterstützt deren Arbeit im Dienste der jungen Menschen. Es macht sich dabei zum Grundsatz, unter Wahrung der eigenständigen Zielsetzung der verschiedenen Mitgliedsorganisationen nach den Grundsätzen der Parität zu handeln.

Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

- 1.2.1 Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber staatlichen Organisationen sowie Mitarbeit in politischen Gremien
- 1.2.2 Einflussnahme auf jugendpolitische Entwicklungen und Stellungnahme zu jugendpolitischen Grundsatzfragen
- 1.2.3 Weiterbildung der in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter*innen
- 1.2.4 Umfassende fachliche Beratung und organisatorische Unterstützung einschließlich der Förderung eines Erfahrungs- und Meinungsaustausches.

3. Das PJW kann im Bedarfsfall in Abstimmung mit den im gleichen Arbeitsfeld tätigen Mitgliedsorganisationen auch selbst Träger außerschulischer Jugendarbeit sein.

4. Die Aufgaben des PJW werden im Rahmen der allgemeinen Zwecksetzung des Paritätischen NRW und dessen Satzung nach Maßgabe der Gemeinnützigkeit und der parteipolitischen und konfessionellen Unabhängigkeit erfüllt.

§ 2) Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des PJW kann jedes Mitglied des Paritätischen NRW werden, das außerschulische Jugendarbeit im Sinne des § 1 der Satzung betreibt und die Leitlinien des PJW anerkennt.

2. Mitglieder des Paritätischen NRW, die nicht überwiegend außerschulische Jugendarbeit betreiben, können gleichwohl die Mitgliedschaft erwerben. Sie haben kein Stimmrecht und können sich an den Organwahlen nicht beteiligen.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Ablehnungsfalle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Den Ausschluss beschließt der Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hiergegen kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.

5. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 3) Organe

Organe des PJW sind

3.1 die Mitgliederversammlung

3.2 der Vorstand

3.3 die Geschäftsführung

§ 4) Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Vertreter*innen der unter § 2 (2) genannten Gruppen nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie tritt außerdem zusammen, wenn dies der Vorstand aus wichtigen Gründen beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.

Die Einladungen erfolgen mit Tagesordnung durch die*den Vorsitzenden und sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu versenden.

3. Jede Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden einberufen und geleitet, sofern nicht eine Versammlungsleitung gewählt wird. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit unter mehreren Bewerbern entscheidet das Los.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

4.5.1 Wahl und Entlastung des Vorstandes

4.5.2 Beratung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung des PJW und entsprechende Empfehlung zur Genehmigung durch den Vorstand des Paritätischen NRW

4.5.3 Beschluss über Mitgliedschaften

4.5.4 Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

6. Der Vorstand und mindestens zwei Beisitzer*innen werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger*innen im Amt. Wahlen zum Vorstand erfolgen als Listenwahl. Gewählt sind die Kandidat*innen, die relativ mehr Stimmen auf sich vereinigen als die Mitbewerber*innen.

§ 5) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden und vier Stellvertreter*innen und mindestens zwei Beisitzer*innen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die*den Vorsitzenden

bzw. zwei Stellvertreter*innen. Zwei der Stellvertreter*innen werden vom Vorstand des Paritätischen NRW benannt.

2. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder, wobei eines die*der Vorsitzende sein soll.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand leitet die Jugendverbandsarbeit, soweit die Führung der Geschäfte nicht der Geschäftsführung übertragen ist und beschließt das Arbeitsprogramm des PJW. Der Vorstand berät die Mitglieder des PJW und unterstützt sie in ihrer Arbeit.

4. Jährlich legt er der Mitgliederversammlung einen Haushaltsvoranschlag vor.

5. Der Vorstand legt nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 6) Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte wird einer*einem Geschäftsführer*in übertragen, die*der den zuständigen Geschäftsbereich im Paritätischen NRW leitet.

2. Die*der Geschäftsführer*in gehört den Organen (§ 3) mit beratender Stimme an.

§ 7) Haushaltsführung

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Finanzierung des PJW erfolgt insbesondere durch:

7.2.1 Mitgliederbeiträge

7.2.2 Zuschüsse des Paritätischen NRW

7.2.3 Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW

7.2.4 Spenden

7.2.5 Sonstige Zuwendungen

3. Die Haushaltsführung des PJW wird als besonderer Einzelplan im Gesamthaushalt des Paritätischen NRW ausgewiesen.

4. Das PJW ist in der Verwendung der ausgewiesenen Mittel selbständig.

5. Das PJW mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das PJW ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des PJW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PJW, die nicht der Satzung entsprechen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des PJW keine Anteile aus dessen Vermögen.

§ 8) Änderung der Ordnung und Auflösung

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu ist die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Paritätischen NRW.

2. Die Auflösung des PJW kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in dieser Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Bei der Auflösung des PJW fällt dessen Vermögen dem Paritätischen NRW mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der außerschulischen Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9 Durchführung von Versammlungen und Abstimmungen

1. Alle Organsitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzveranstaltungen statt.

2. Es liegt im Ermessen der für die Einberufung zuständigen Organe, Versammlungen und Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen oder Teilnehmer*innen das Recht einzuräumen, im Wege der elektronischen Kommunikation mitzuwirken.

3. Abstimmungen und Wahlen können in Textform durchgeführt werden. Die Frist zwischen Aufforderung zur Stimmabgabe an die dem Paritätischen Jugendwerk zuletzt bekannt gegebene Post- oder Telekommunikationsadresse und dem Ende des Eingangs der Stimmabgabe bei der vom Paritätischen Jugendwerk angegebenen Post- oder Telekommunikationsadresse muss mindestens zehn Kalendertage betragen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Organs damit einverstanden sind.

4. Bei Wahlen ist ein Verfahren zu wählen, dass die geheime Abstimmung gewährleistet, es sei denn, alle Wahlberechtigten verzichten auf geheime Abstimmung.

5. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Paritätischen Jugendwerkes.

Wuppertal, 16.12.2020

Die Satzung aus dem Jahr 1986 wurde aktualisiert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.12.2020. In der Mitgliederversammlung am 16.12.2020 wurden geändert die §§ 3, 4, 5 und 7, die durchgehend gendergerechte Schreibweise eingeführt sowie die Neueinfügung der §§ 6 und 9 beschlossen. Die Nummerierung der Paragraphen ändert sich entsprechend.